

# Gesamtarbeitsvertrag

# GAV

# 2009

zwischen

ISS Aviation AG

Zürich-Flughafen

und

VPOD

Sektion Luftverkehr

Glattbrugg

## **Allgemeines**

### **Artikel 1 Geltungsbereich**

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag gilt, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, für das von ISS Aviation AG (im folgenden Arbeitgeberin genannt) gemäss Funktions- und Salärschema im Anhang dieses GAV ständig beschäftigte Personal mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent.

Die Entlöhnung erfolgt im Monatslohn.

Das Kader ist dem GAV nicht unterstellt; diese Arbeitsverhältnisse werden in Einzelarbeitsverträgen geregelt.

Die Anstellungsbedingungen des Aushilfspersonals im Stundenlohn werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

Männliche Bezeichnungen in diesem GAV gelten sinngemäss auch für weibliche Angestellte.

### **Artikel 2 Verhältnis zum Gesetz**

Soweit im vorliegenden GAV nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes über den Arbeitsvertrag (OR 319-343) Anwendung.

### **Artikel 3 Arbeitsfrieden**

Während der Laufzeit dieses GAV ist der Arbeitsfrieden zu wahren. Jegliche Kampfmassnahmen wie Streik (Solidaritätsstreiks, Dienst nach Vorschrift, kollektive Missachtung von Dienstanweisungen, Sabotagen eingeschlossen) oder Aussperrung sind untersagt, dies auch bei allfälligen Streitigkeiten, die sich nicht auf diesen GAV beziehen. Die Friedenspflicht ist absolut im Sinne von OR 357a Absatz 2 einzuhalten.

Im Falle der Verletzung der Friedenspflicht (Streikaktionen, Aussperrung) ist der anderen Vertragspartei eine Konventionalstrafe von 100'000 Franken zu bezahlen. Die geschädigte Partei kann in diesem Fall den GAV fristlos auflösen.

### **Artikel 4 Koalitionsfreiheit**

Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

Aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Arbeitnehmerorganisation dürfen den Angestellten keine Nachteile erwachsen.

### **Artikel 5 Vollzugskostenbeitrag**

Den Angestellten, welche diesem GAV gemäss Artikel 1 unterstellt sind, wird monatlich ein Vollzugskostenbeitrag von Fr. 9.— vom Lohn in Abzug gebracht und halbjährlich dem VPOD als Beitrag an die Vollzugskosten des GAV überwiesen.

Der Vollzugskostenbeitrag wird vom VPOD seinen Mitgliedern rückerstattet.

Als Entschädigung für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand hat die Arbeitgeberin Anspruch auf 5 Prozent des überwiesenen Gesamtbetrages.

### **Artikel 6 Personalkommission**

Die Personalkommission wird im Rahmen der bestehenden Betriebskommission der ISS Schweiz AG geregelt.

### **Artikel 7 Schiedsgerichtsbarkeit**

Wird bei Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt, ist das Einigungsamt des Kantons Zürich um die Durchführung eines Schiedsverfahrens zu ersuchen.

Für Differenzen zwischen der Arbeitgeberin und einzelnen Angestellten ist das örtliche Arbeitsgericht zuständig.

## **Rechte und Pflichten der Angestellten**

### **Artikel 8 Pflicht zur Arbeitsleistung**

Die Angestellten haben sich der Arbeitgeberin mit all ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften der Flughafen-, Polizei- und Zollbehörden sind zu respektieren. Verstösse gegen diese Vorschriften gelten als Verletzung des Arbeitsvertrages und ziehen entsprechende Konsequenzen nach sich.

Die Angestellten haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben und die Weisungen ihrer Vorgesetzten gewissenhaft und überlegt auszuführen und die betrieblichen Vorschriften und Reglemente einzuhalten. Sie haben alles zu tun, was die Interessen der Arbeitgeberin fördert, und alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt.

### **Artikel 9 Verschwiegenheit**

Die Angestellten wahren Verschwiegenheit über betriebsinterne Angelegenheiten, über jene der Swissport und weiterer Vertragsgesellschaften, über Geschäfte und Entscheide, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder auf deren vertraulichen Charakter aus den Umständen geschlossen werden muss.

Die Pflicht auf Verschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

### **Artikel 10 Ausführung der Arbeitsaufträge**

Die Angestellten haben ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft und überlegt zu erfüllen. Glauben Angestellte, dass eine Anordnung mit den Vorschriften nicht übereinstimmt oder den Interessen der Arbeitgeberin zuwiderläuft, so haben sie den Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen. Dieser trägt die Verantwortung für die von ihm erteilten Weisungen.

### **Artikel 11 Gesundheitsvorsorge, Unfallverhütung**

Die Angestellten haben Anspruch auf Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit. Sie sind verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften gewissenhaft zu befolgen, die zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten stehenden Geräte und Einrichtungen zu benützen und Anstrengungen zur Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung zu unterstützen.

Soweit im vorliegenden GAV nichts anderes vereinbart ist, gelten die auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (Art. 356 OR).

Im Verhältnis zwischen der Arbeitgeberin und den einzelnen Angestellten gilt der vorliegende GAV. Findet sich in diesem keine Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen im Obligationenrecht, Gleichstellungsgesetz, Mitwirkungsgesetz, Arbeitsgesetz. Anwendbar sind ferner die sozialversicherungsrechtlichen Erlasse zu AHV, IV, ALV, UV, BV, sowie weitere Bundesgesetze wie Datenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz usw. samt dazugehörigen Verordnungen.

### **Artikel 12 Nebenbeschäftigung**

Die Angestellten dürfen Nebenbeschäftigungen zu Erwerbszwecken sowie Verwaltungsratsmandate nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung hin ausüben. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden.

### **Artikel 13 Verantwortlichkeit**

Für Schäden, die Angestellte absichtlich oder fahrlässig (aus Nachlässigkeit, Mangel an Vorsicht oder Sorgfalt) der Arbeitgeberin zufügen, sind sie verantwortlich, und zwar auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Eine allfällige Schadensbeteiligung richtet sich nach den Grundsätzen des OR, Artikel 321e. Massgeblich ist der Grad der Verletzung der nach den Umständen gebotenen Sorgfaltspflicht, unter Berücksichtigung besonderer Umstände, des Berufsrisikos, der Eignung der Angestellten für die zugewiesene Arbeit (Bildungsgrad, Fachkenntnisse, Art der Arbeit usw.) und der Instruktion der Angestellten.

## **Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **Artikel 14 Anstellungsvertrag**

Die Anstellung erfolgt durch einen schriftlichen Anstellungsvertrag. Beim Übertritt aus einer anderen Firma der ISS-Gruppe werden die bei der ISS geleisteten Dienstjahre angerechnet.

Der GAV und seine Anhänge sind integrierende Bestandteile des Anstellungsvertrages; jedem Angestellten wird bei der Anstellung ein Exemplar des GAV ausgehändigt.

Die Anstellung erfolgt im Monatslohn.

Die Anstellung kann von einer vertrauensärztlichen Eintrittsuntersuchung abhängig gemacht werden.

### **Artikel 15 Probezeit**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

### **Artikel 16 Auflösung des Arbeitsverhältnisses**

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat schriftlich und unter Einhaltung folgender Fristen zu erfolgen:

während der Probezeit	7 Tage
im 1. Anstellungsjahr	1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats
im 2. bis 9. Anstellungsjahr	2 Monate auf das Ende eines Kalendermonats
ab 10. Anstellungsjahr	3 Monate auf das Ende eines Kalendermonats

### **Artikel 17 Kündigungsschutz**

Nach Ablauf der Probezeit kann die ISS das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

während Angestellte schweizerischen, obligatorischen Militärdienst, Zivildienst, militärischen Frauendienst oder Rotkreuzdienst leisten und, sofern die Dienstleistung länger als 12 Tage dauert, während vier Wochen vorher und nachher,

während Angestellte ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, und zwar im ersten Anstellungsjahr während 30 Tagen, ab zweitem bis und mit fünftem Anstellungsjahr während 90 Tagen und ab sechstem Anstellungsjahr während 180 Tagen;

während der Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubes sowie während eines anschließenden unbezahlten Urlaubes;

während Angestellte mit Zustimmung der Arbeitgeberin an einer von der zuständigen Bundesbehörde angeordneten Dienstleistung für eine Hilfsaktion im Ausland teilnehmen.

### **Artikel 18 Pensionierung**

Das ungekündigte Arbeitsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, der dem erstmaligen Bezug der AHV-Rente vorausgeht.

### **Artikel 19 Arbeitseinschränkung und Versetzung aus wirtschaftlichen Gründen**

Arbeitseinschränkungen grösseren Ausmasses wie Kündigung und Kurzarbeit infolge Arbeitsmangel oder anderer, nicht in der Person des Angestellten liegender Gründe (wie Produktionseinschränkungen, Produktionsverlagerungen, Rationalisierungsmassnahmen) sind gemäss OR Art. 335 d/f vorausgehend mit den Arbeitnehmervertretungen zu besprechen, welchen ein Vorschlagsrecht zusteht.

Die ISS ist bestrebt, soziale Härtefälle zu vermeiden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten setzt sich die Arbeitgeberin für die Sicherung der weiteren beruflichen Existenz und zur Erhaltung des Sozialversicherungsschutzes der Betroffenen ein.

Aus zwingenden betrieblichen Gründen und Gründen der Rationalisierung können Angestellte, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Ausbildung, zu anderen als den arbeitsvertraglich vereinbarten Aufgaben herangezogen werden. Diese Massnahmen werden zwischen Arbeitgeberin und Betroffenen einvernehmlich vereinbart.

Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und aus wichtigen betrieblichen Gründen können Angestellte auch ohne ihre Zustimmung bis zweimal jährlich für eine Dauer von insgesamt maximal zwei Monaten an einen anderen Arbeitsplatz versetzt werden, sofern triftige Gründe dafür vorliegen. Nach derartigen Einsätzen haben die Angestellten das Recht, an ihren ursprünglichen Arbeitsplatz zurückzukehren.

## **Arbeitszeit und Freizeit**

### **Artikel 20 Arbeitszeit**

Es gilt eine Jahresarbeitszeit basierend auf einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die genauen Bestimmungen sind in einem separaten Jahresarbeitszeit-Reglement festgehalten.

Der Arbeitseinsatz wird durch Dienstpläne geregelt, welche durch Anschlag oder per schriftliche Mitteilung den Angestellten 8 – 12 Tage im Voraus zur Kenntnis zu bringen sind. Die Angestellten melden ihre Wünsche rechtzeitig.

### **Artikel 21 Mehrstunden**

Mehrstunden werden gemäss Jahresarbeitszeitreglement Art. 7.2 ohne Zuschlag ausbezahlt werden.

### **Artikel 22 Sonn-, Feier- und Ruhetage**

Im Kalenderjahr sind wenigstens 20 Sonntage als Ruhetage freizugeben. Im Kalenderjahr besteht Anspruch auf folgende Feiertage: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. Dezember, 26. Dezember. Fallen Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag, so gelten sie als gewährt.

Als Ruhetag gilt eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 35 Stunden. Der Ruhetag umfasst normalerweise einen Kalendertag; fällt er auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss er den ganzen Kalendertag in sich schliessen. Pro Woche wird mindestens ein Ruhetag gewährt.

### **Artikel 23 Ferien**

- 1 Der Ferienanspruch beträgt für jedes voll gearbeitete Kalenderjahr:
  - 5 Wochen bis zum Jahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird
  - 4 Wochen bis zum Jahr, in welchem eine Bedingung für den höheren Anspruch erfüllt wird
  - 5 Wochen ab dem Jahr, in welchem das 45. Altersjahr oder das 20. Dienstjahr vollendet wird
- 2 Für den Zeitpunkt des Ferienbezuges sind in erster Linie die betrieblichen Bedürfnisse massgebend. Wünsche der Angestellten, namentlich auch familiärer Art, werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Bei Eintritt oder Austritt wird der Ferienanspruch pro rata temporis gewährt.
- 4 Schweizerische militärische Wiederholungs-, Ergänzungs- und Zivilschutzkurse haben keine Ferienabzüge zur Folge.
- 5 Für jeden vollen anzurechnenden Monat wird der Ferienanspruch um 1/12 gekürzt.

### **Artikel 24 Bezahlter Urlaub**

Nach vorheriger Verständigung mit dem Vorgesetzten werden folgende an das Ereignis gebundene, bezahlte Freitage gewährt:

Bei eigener Hochzeit	3 Tage
Bei Geburt eines eigenen Kindes	1 Tag
Beim Tod von Ehe- oder Lebenspartner, Vater, Mutter, Kind	3 Tage
Beim Tod von Geschwistern und Schwiegereltern	1 Tag
Für eigene militärische Inspektion	1 Tag
Bei Umzug	1 Tag/Jahr

## **Artikel 25 Weitergehender Urlaub**

Unbezahlter Urlaub kann im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und im Einverständnis mit den zuständigen Vorgesetzten bis zu einer maximalen Dauer von 6 Monaten gewährt werden.

Zur Ausübung eines öffentlichen Amtes kann ein angemessener bezahlter Urlaub bewilligt werden.

## **Artikel 26 Bildungsurlaub**

Die Mitglieder des VPOD können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einen bezahlten Urlaub beantragen zum Besuch von Bildungskursen, welche auch in betrieblichem Interesse liegen, sowie zur Teilnahme an Versammlungen der Gewerkschaft. Die Arbeitgeberin gewährt pro Kalenderjahr insgesamt für alle Mitglieder zusammen höchstens 20 Urlaubstage.

## **Artikel 27 Mutterschaftsurlaub**

Die Angestellte hat Anrecht auf 16 Wochen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub ab Geburt.

Ein Arztzeugnis muss während des Urlaubs nicht beigebracht werden.

Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Angestellte Anrecht auf die Leistungen der Lohnausfallversicherung.

Die Angestellten haben grundsätzlich das Recht, den Mutterschaftsurlaub um einen unbezahlten Urlaub von maximal 6 Monaten zu verlängern. Nach einem unmittelbar an den Mutterschaftsurlaub anschliessenden unbezahlten Urlaub besteht ein Recht auf Rückkehr an den Arbeitsplatz.

## **Löhne**

### **Artikel 28 Löhne**

Die Funktionen und zugehörigen Löhne sind im Anhang zum GAV geregelt.

Unter gleichen Voraussetzungen werden Männer und Frauen gleich entlohnt.

Der Teuerungsausgleich beträgt mindestens 80% des publizierten Schweizerischen Index für Konsumentenpreise basierend auf der Jahreststeuerung Stand Oktober.

### **Artikel 29 Dreizehnter Monatslohn**

Den Angestellten wird jährlich, jeweils gleichzeitig mit der Dezemberlohnzahlung, ein dreizehnter Monatslohn ausbezahlt. Der dreizehnte Monatslohn entspricht einem Zwölftel der Jahresgrundbesoldung ohne Zulagen. Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall werden nicht berücksichtigt. Bei Eintritt oder Austritt besteht der Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn pro rata temporis. Angestellte, welche während der Probezeit austreten, haben keinen Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

### **Artikel 30 Lohnzahlung**

Der Lohn bzw. eine angemessene Akontozahlung wird bargeldlos jeweils vor Ende Monat ausbezahlt.

## **Zulagen**

### **Artikel 31 Zulage für Sonntags- und Feiertagsarbeit**

Bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 0 und 24 Uhr wird eine Zulage je Stunde gemäss Anhang zuzüglich pauschale Entschädigung gemäss Art. 33 ausbezahlt.

Angestellte, die mehr als 22 Sonntage pro Kalenderjahr arbeiten, erhalten für jeden weiteren gearbeiteten Sonntag unabhängig von den geleisteten Stunden

10 Franken vom 23. bis 40. Sonntag

25 Franken für jeden weiteren Sonntag

Ab dem 23. gearbeiteten Sonntag pro Jahr wird die im Sonntagszeitraum geleistete Arbeit mit 25%

kompensiert. Die Ausgleichsruhezeit wird innerhalb eines Jahres gewährt.

#### **Artikel 32 Zulage für Nachtarbeit**

Bei Nachtarbeit zwischen 22 und 6 Uhr wird eine Zulage je Stunde gemäss Anhang zuzüglich pauschale Entschädigung gemäss Art. 33 ausbezahlt.

#### **Artikel 33 Pauschale Entschädigung für ausfallende Zulagen während den Ferien**

Die pauschale Entschädigung für während den Ferien ausfallende Zulagen für Nachtarbeit sowie Sonn-/Feiertagsarbeit werden in Form eines Zulagenzuschlages bezahlt. Der Zulagenzuschlag beträgt bei einem Anspruch auf 4 Wochen Ferien 8,33% und bei einem Anspruch auf 5 Wochen Ferien 10.64% auf den Zulagen für Nachtarbeit sowie Sonn-/Feiertagsarbeit.

#### **Artikel 34 Zusätzliche Freizeit für unregelmässige Arbeitszeit**

Angestellte, die Nachtarbeit verrichten, erhalten einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag (8 Stunden Bruttoarbeitszeit gemäss Art. 20) für 80 Nachtstunden zwischen 22 und 06 Uhr. Wie die Nachtstunden werden auch alle Arbeitsstunden angerechnet, die an hohen Feiertagen geleistet werden, d.h. an Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Weihnachtstag (25. Dezember). Ebenfalls angerechnet werden geleistete Nachtstunden bei einer Versetzung oder bei unvorhergesehenem Aufgebot.

Die erworbenen zusätzlichen freien Tage müssen bis zum 31. März des folgenden Jahres bezogen werden.

Der Bezug der freien Tage erfolgt im Einverständnis mit dem Mitarbeiter.

#### **Artikel 35 Zulage für unvorhergesehenes Aufgebot**

Ein Arbeitsaufgebot innerhalb 24 Stunden für einen an einem geplanten arbeitsfreien Tag zu leistenden Einsatz wird mit 20 Franken entschädigt.

#### **Artikel 36 Dienstaltersgeschenke**

Die Mitarbeiter erhalten nach 10 Dienstjahren und anschliessend nach jeweils fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk im Rahmen eines Viertels des Monatslohns.

#### **Artikel 37 Lohnnachgenuss**

Beim Tod eines Angestellten wird den Hinterbliebenen, neben allfälligen Versicherungsleistungen, der Lohn für den laufenden sowie für weitere zwei Monate ausbezahlt.

### **Versicherungen**

#### **Artikel 38 Lohnausfallversicherung im Krankheitsfall**

Die Arbeitgeberin versichert alle Angestellten gegen Lohnausfall im Falle von Krankheit. Diese Versicherung ist obligatorisch, und die diesbezüglichen Prämien werden je hälftig zwischen Angestellten und ISS aufgeteilt.

Eine Abwesenheit infolge Krankheit muss sofort dem Betrieb mitgeteilt werden. Ab drittem Krankheitstag ist ein Arztzeugnis beizubringen. Die ISS kann ein Arztzeugnis auch bei kürzeren Absenzen verlangen, wenn dies dem Angestellten zu Beginn der Abwesenheit mitgeteilt wird.

Nach Ablauf der Probezeit haben die Angestellten im Krankheitsfall ab und inklusive 3. Tag Anspruch auf 80% des zuletzt ausbezahlten Gehaltes während 730 Tagen pro Krankheitsfall.

Die Leistungen der Versicherung werden mit den Leistungen der ISS verrechnet.

#### **Artikel 39 Unfallversicherung**

Die Angestellten sind gegen die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert.

Jeder Unfall muss unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Tag dem Vorgesetzten angezeigt werden. Bei Nichtbeachtung ist die Arbeitgeberin für Verspätung bei der Rückzahlung von Entschädigungen nicht haftbar.

Die Lohnausfallentschädigung entspricht den im UVG vorgesehenen Leistungen.

Die Arbeitgeberin übernimmt die Bezahlung der Karenztage für eine beschränkte Zeit gemäss OR Art. 324b zu ihren Lasten, vorausgesetzt, dass der Arbeitnehmer die Beweisstücke beigebracht und die Unfallversicherung den Fall gutgeheissen hat.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

## **Berufliche Vorsorge**

### **Artikel 40 Berufliche Vorsorge**

Die Angestellten werden bei einer anerkannten Pensionskasse gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Todesfall gemäss entsprechendem Reglement versichert.

Angestellte unter 25 Jahren werden nur gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Die Prämienzahlung erfolgt paritätisch (50% zu Lasten der Arbeitgeberin – 50% zu Lasten Arbeitnehmer, unabhängig von dessen Alter).

Die Arbeitgeberin sorgt dafür, dass ihre Arbeitnehmer von der Vorsorgekasse jedes Jahr eine individuelle BVG-Abrechnung erhalten.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 41 Übergangsbestimmungen für Angestellte mit Eintritt vor 1.1.2009**

Für Angestellte, deren heutiges Salär über dem im GAV 2005 definierten maximalen Lohn gemäss ihrer Funktionszulage ist, erhöht sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit salärneutral um zwei Stunden . Diese Löhne werden auf dem Stand 31.12.08 eingefroren und erhalten so lange keinen Teuerungsausgleich bis die neue Lohnstruktur erreicht ist.

### **Artikel 42 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Dieser Gesamtarbeitsvertrag ersetzt den Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Juli 2005 und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Gesamtarbeitsvertrag ist gültig bis 31.12.2013.

Zürich-Flughafen, 11. Dezember 2008

### **ISS Aviation AG, Zürich-Flughafen**

Jürg Iselin  
Personaldirektor ISS Schweiz

Barbara Zweifel  
General Manager

### **VPOD Luftverkehr**

Daniel Vischer  
Präsident

René Zurin  
Sekretär

## Anhang zum GAV

### 1. Lohnschema gültig ab 1. Januar 2009

Eintritt		Monatslohn 40 Std. Wo ab 1.1.09	Bedingungen
<b>Bereich 1</b>	KabinenreinigerIn I	3205	
	KabinenreinigerIn II	3380	ab 4. Dienstjahr
	KabinenreinigerIn III	3555	ab 7. Dienstjahr
<b>Bereich 2</b>	Chauffeur I	3380	
	Chauffeur II	3555	ab 4. Dienstjahr
	Chauffeur III	3725	ab 7. Dienstjahr
<b>Bereich 3</b>	Toiletten & Wasser Service I	3725	
	Toiletten & Wasser Service II	3900	ab 4. Dienstjahr
	Toiletten & Wasser Service III	4075	ab 7. Dienstjahr
<b>Bereich 4</b>	Mechaniker I (mit technischer Ausbildung)	3725	
	Mechaniker II (mit technischer Ausbildung)	3900	ab 4. Dienstjahr
	Mechaniker III (mit technischer Ausbildung)	4075	ab 7. Dienstjahr
<b>Funktionszulagen</b>			
	LKW-Fahrer Reinigung	100	
	Multifunktionszulage (einsetzbar in 3 Bereichen)	100	
	Groupleader	200	

### 2. Übergangsregelung für Angestellte mit Eintritt vor 1. Januar 2009

Für Mitarbeitende mit Eintritt vor dem 01.01.2009 erhöht sich der Lohn gemäss Lohnschema bei einem Funktionswechsel um 2.5%. Der Besitzstand bleibt in jedem Fall gewährt.

### 3. Zulagen

Zulagen für Nacht- Sonn- und Feiertagsstunden

Fr. 3.70 pro Stunde